

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG
Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)**

Vorhaben: WKA Itteler Mühle an der Kyll – Integration eines Fischschutz- und Fischabstiegssystems in die vorhandene Wasserkraftanlage

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom Datum Mai 2020

1	Merkmale des Vorhabens	Bemerkungen
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p> <p>Bei der WKA Itteler Mühle handelt es sich um eine Wasserkraftanlage mit zwei Kaplan-Turbinen mit einer Leistung von 6 m³/s und angrenzendem Wehr. Es ist die Errichtung eines Fischschutz- und Fischabstiegssystems geplant, das einen Horizontalrechen, sowie einen Fischabstieg über den Leerschusskanal mit Fischabstiegssmulde vorsieht. Das Vorhaben befindet sich in Welschbillig, Gemarkung Ittel, Flur 7, Flurstück 4/5. Es ist eine Bauzeit von 6 Monaten vorgesehen.</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Keine</p>
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<p>Fläche: Dauerhafte neue Überbauung und Versiegelung: keine</p> <p>Boden: Abgrabung im Bereich der Wehrinsel 15 m²</p> <p>Wasser: Die Kyll wird nicht beansprucht. Der Mühlgraben wird während der Bauarbeiten mit dem Absperrschütz trockengelegt.</p> <p>Tiere: Keine Einschränkungen. Die neue Fischabstiegsanlage ist die flussabwärts gerichtete Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Kyll am Standort der WKA Itteler Mühle.</p>

		Pflanzen: jugendlicher Bewuchs in den Uferböschungen des Mühlgrabens für die Errichtung der neuen Ufermauern bzw. Fischhabstiegsanlage biologische Vielfalt: Es kommen ausschließlich anthropogen überprägte Biotope vor, die einem hohen Nutzungsdruck unterliegen.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Abbruchmaterial von Betonmauer, Betonsteine, alter Rechen, Erdmassen von der Wehrinsel zur Verwertung, Baumfällung: Holz und Schnittgut zur Verwertung
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Normaler Baustellenbetrieb, vorübergehend durch Einsatz von Maschinen und Geräten in der täglichen Arbeitszeit: Erschütterungen, Baulärm, Staubentwicklung Kein Nachtbetrieb
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Normales geringes Risiko während der Bauphase durch auslaufende Betriebsstoffe aus Baumaschinen und –fahrzeugen (potenzielle Schadstofffeinträge in den Boden).
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Ausschließlich Baubetrieb für Fischhabstiegsanlage, übliches Baumaterial, keine Lagerung, kein Umgang mit gefährlichen Stoffen oder Gefahrgütern.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallIV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BlmSchG	nicht relevant (kein Störfallbetrieb)
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Es handelt sich um einen vorübergehenden Baubetrieb (Nach Bauende ist die Durchgängigkeit des Gewässers verbessert).
2	Standort des Vorhabens	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenspielns mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Es kommt lediglich zu zeitlich beschränkten baubedingten Beeinträchtigungen in der Bauzeit. (Langfristig Verbesserung durch die neue Fischhabstiegsanlage.)
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser,	Fläche:

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Das Vorhaben liegt ausschließlich im Bereich einer Siedlung und im Bereich des vorhandenen Kraftwerks. Natürliche Habitate und Biotoptstrukturen sind nicht betroffen. Böden: Die Böden sind im Baufeld anthropogen überprägt. Es sind keine Böden mit natürlichen Funktionen oder Archivfunktionen betroffen. Wasser: Der Wasserkörper der Kyll ist nicht betroffen. Das Grundwasser wird nicht betroffen. Tiere: Die vorhandenen Bäume unterliegen von den frühen Morgenstunden bis in den Abend einer hohen Störungsintensität durch Bahnstrecke Köln-Trier und Kylltalradweg. Es besteht keine besondere tierökologische Bedeutung. Pflanzen: Es sind keine für seltene, besondere oder schützenswerte Pflanzen botanisch relevante Biotypen betroffen. Es kommt eine ausschließlich stark anthropogen beeinflusste Vegetation mit starkem Nutzungsdruck vor.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und vom Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	biologische Vielfalt: Im Baufeld wegen den bestehenden Nutzungen nicht vorhanden. Ebenso wenig bestehen im Baufeld und in der näheren Umgebung aufgrund der hohen Nutzungssintensität ökologische Nischen für seltene oder besondere Arten. Aufgrund der bestehenden Nutzung und Verbelastung ist die Bedeutung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten nur gering. Der Mühlgraben ist ein naturfernes Gewässer mit Uferbefestigungen. Im gesamten Baufeld ist der Boden durch vorhandene bauliche Anlagen vollständig verändert worden.
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	Auch der Mühlgraben ist von der Abgrenzung des FFH-Gebiets erfasst. Es handelt sich um das FFH-Gebiet (6105-302 „Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach“). Ein Vogelschutzgebiet kommt nicht vor. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets können ausgeschlossen werden. Die neue Fischabstiegsanlage ist die flussabwärts gerichtete Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Kyll am Standort der WKA Itteler Mühle.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht vorhanden / nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht vorhanden / nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	nicht betroffen

2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	nicht vorhanden / nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	nicht vorhanden
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	Der Flusslauf der Kyll ist nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Das Vorhaben liegt im Trinkwasserschutzgebiet mit RVO, Zone II
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht vorhanden / nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Das Vorhaben liegt im kleinen Weiler „Kyll“, einem Ortsteil von Welschbillig-Ittel
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Das Plangebiet liegt in der „Denkmalzone Weiler Kyll“. Dem Verzeichnis der Kulturdenkämäler im Kreis Trier-Saarburg der Generaldirektion Kulturerbe Rheinland-Pfalz und der Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier ist zu entnehmen: „Weiler Kyll Kylltalweg 1-14, nordöstlich von Ittel in einer schluchtartig von der Kyll gebildeten Talfuge (Denkmalzone) Gebäudegruppe von ehem. Hofgut und Mühle am Flussübergang einschließlich Flusssäue mit Mühlgraben und der 1896 anstelle eines Vorgängerbaus errichteten Kapelle, im Kern 17. Jh., mit Aus- und Neubauten des 19. Jh., kennzeichnendes Ortsbild.“
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
3.1	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	Es handelt sich um ein reines Bauprojekt mit normalen täglichen Arbeitszeiten zur Errichtung und Erneuerung der vorhandenen Fischhabstiegsanlage. Es ist keine Nachtarbeit vorgesehen. Insofern kommt es für Personen nur zu baubetriebsbedingten vorübergehenden Beeinträchtigungen ohne nachhaltige Wirkungen. Die Radwegeverbindung an der Kyll wird nicht unterbrochen.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Nicht gegeben

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p>Es besteht nicht die begründete Möglichkeit, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsgefahren auftreten - durch mehr als geringfügige Zusatzimmisionen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden oder eine bereits bestehende Überschreitung gesteigert wird. - Vorhaben einzeln oder kumulativ (s. Nr. 1.2) das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte - das Funktionsverluste bzw. Funktionsbeeinträchtigungen im Gebieten besonderer Schutzwürdigkeit (s. Nr. 2.3) auftreten hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Klima oder Landschaftsbild auftreten werden (s. a. Eingriffsminimierung Nr. 2.3.6). - nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes im Sinne des Anhang 1 UVPVwV auftreten werden. Wie unter Nr. 1.3 und 2.2 aufgeführt sind keine natürlichen Ressourcen mit hoher Wertigkeit für den Naturhaushalt betroffen, insofern besteht auch keine Komplexität der Auswirkungen für die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander. In Bezug auf das Ortsbild sind zum Erhalt von älterem Baumbestand Baumschutzmaßnahmen vorgesehen. Die Rodungen betreffen weniger wertvolle, jüngere Bäume. Es kommt nur zu vorübergehenden punktuellen Störungen, die sich nicht auf den Charakter, die Eigenart und Schönheit des Landschafts-/Ortsbildes in seiner Gesamtheit auswirken. - Es werden keine Abflusshindernisse errichtet oder der Retentionsraum vermindert bzw. Fließgewässer verrohrt oder ausgebaut werden
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<p>Die verbleibenden Auswirkungen entstehen im Baufeld und sind unvermeidbar.</p>
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Zeitpunkt: Zu Baubeginn.</p> <p>Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit:</p> <p>Die baubedingten Auswirkungen sind nur vorübergehend und daher nicht erheblich. Der Verlust von typischen Ufergehölzen ist ausgleichbar. Da sich die entfallenden Bäume in ihren ökologischen Funktionen für Klima/Luft, Bodenökologie vor allem durch Wurzel- und Kronenvolumen auswirken, ist zum Ausgleich ein vergleichbares Baumvolumen durch Neuansiedlung der zweifachen Anzahl erforderlich.</p>

		Da keine besonderen tierökologischen Funktionen betroffen sind, ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen gesetzter oder besonderer Arten zu erwarten.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	Erhebliche kumulative Wirkungen sind hinsichtlich Erholungsnutzung, Lärmbelastung, Stoffeinträgen etc. nicht zu erwarten. Die FTTX-Erschließung in der Gem. Ittel ist dann abgeschlossen.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Für die geplante Baumaßnahme wurden verschiedene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Wesentlich ist, dass die Denkmalzone in ihrer Gesamtheit erhalten werden kann.
4.	Zusammenfassende Bewertung	Es handelt sich im Wesentlichen um baubedingte vorübergehende Beeinträchtigungen. Der Baugrund der Wehrinsel ist ein ausschließlich anthropogen veränderter Boden, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf natürlichen Boden und seinen Wasserhaushalt anzunehmen sind. Für Arten und Biotope sind ausschließlich anthropogen geprägte und gepflegte Habitatstrukturen mit einer allgemeinen Wertigkeit für den Naturhaushalt betroffen. Trotz Verlust von jugendlichen Gehölzaufkommen bleibt auf Grund der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen das Landschafts-/Ortsbild erhalten. Entsprechend den vorgenannten Erläuterungen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Trier, 28.04.2022
Im Auftrag



Heinrich Krzywon